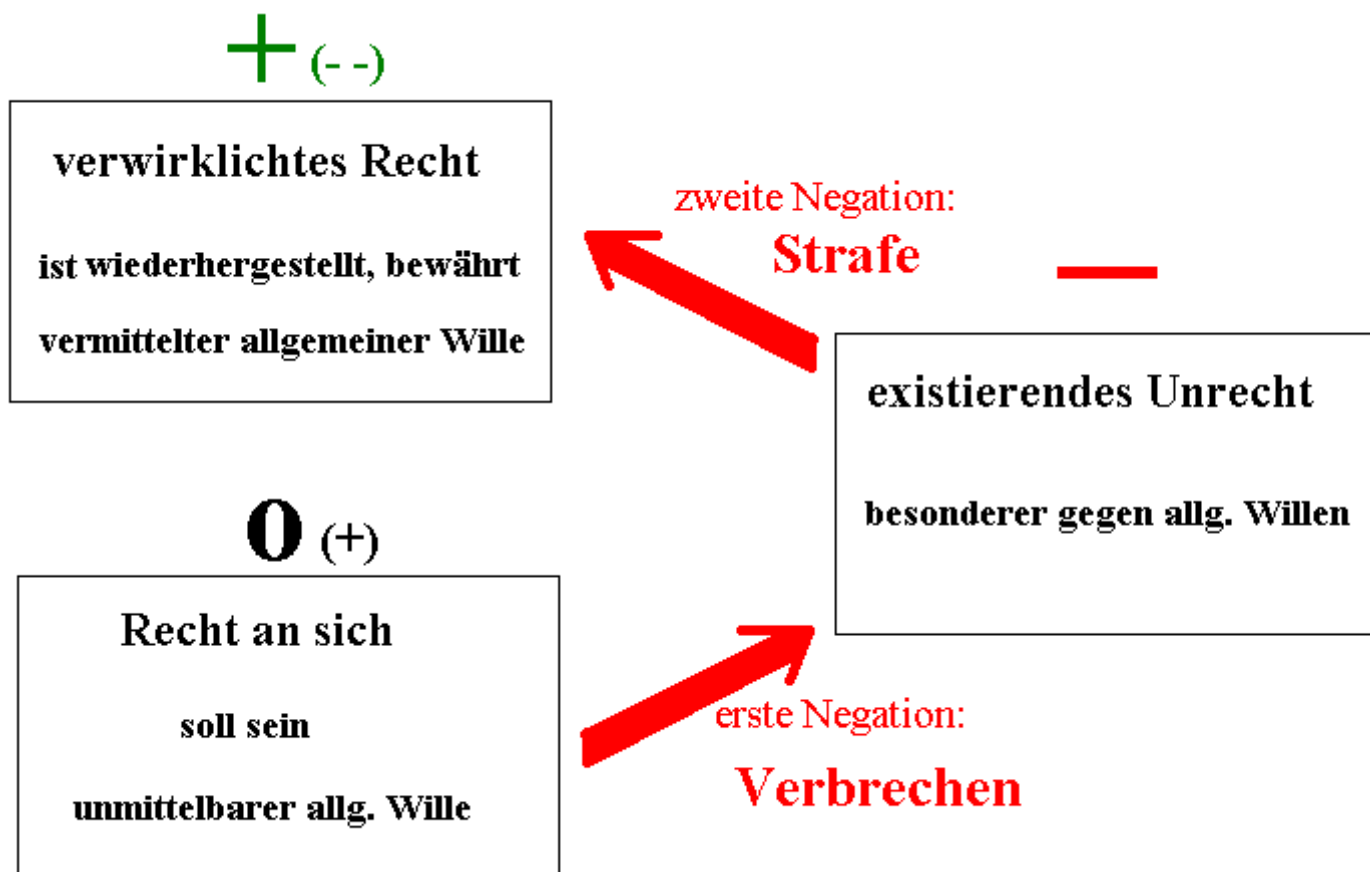

Hegels Strafttheorie

Martin Grimsmann, Lutz Hansen



**

Zweck der Strafe:

1. Gerechtigkeit:

Das Recht *soll* gelten. Dieser bloße Begriff, Gedanke des Recht ist jedoch nur *an sich*, noch nicht realisiert.

In der Realität wird das Recht auch gebrochen, dh. es wird verneint, negiert.

Diese *Negation des Rechts* ist das *Unrecht*.

Geltung und Wirklichkeit hat das zunächst nur sein sollende Recht nur dann, wenn das Brechen des Rechts wieder gebrochen wird.

Erst diese *Negation der Negation* des Rechts ist die Verwirklichung des Rechts.

Auf geschehene Verbrechen muss also Strafe folgen.

Wird Unrecht nicht bestraft existiert keine Gerechtigkeit.

Dies ist der wesentliche Gesichtspunkt der Strafe.

Nur hierbei wird der Mensch als freier Bürger angesehen, der für seine Taten verantwortlich ist.

Die anderen Strafzwecke geschieht dies nicht.

2. Zum Zwecke der Verhütung, dh. der direkten Verhinderung weiterer Straftaten zB. durch Sicherheitsverwahrung. wird der Mensch als Gefahr für die Gesellschaft angesehen (als schädliches Tier).

3. Beim Zwecke der Besserung, der Resozialisierung

wird der Täter als unfertiges, zu erziehendes Wesen (als Kind) betrachtet. Dies ist der pädagogische Strafzweck.

4. Die Abschreckung, Drohung

baut nicht auf die Einsicht in die Gesetze, dh. nicht auf die Vernunft des Volkes, sondern sie will durch Einschüchterung zur Rechtschaffenheit zwingen.

Die Zwecke 2.- 4 dürfen deshalb nur zur Bestimmung des Strafmaßes oder in Sonderfällen in Betracht kommen.

Die heute gängige Praxis der Bundesrepublik eine Strafe ganz auf Bewährung auszusetzen (i.d.R. alle Erststrafen unter 2 Jahren) läßt den Hauptzweck der Strafe ungeachtet

und sorgt so nicht für Gerechtigkeit !

Das Strafen:

Wird die Strafe als Privatrache ausgeführt so entsteht zugleich ein neues Verbrechen, was wiederum seine Strafe fordert usw.

Also muss die Strafe als staatliche Rache , durch ein Gericht, vollzogen werden.

Das Strafmaß:

Strafe ist Wiederanwendung der Tat auf den Täter (1.), die Qualität und Quantität der Tat gibt somit das Maß für die Strafe.

Das vom Täter mit der Tat aufgestellte Handlungsgesetz wird auf ihn selbst angewandt "der Verbrecher wird als Vernünftiges geehrt"

Direkte Gleichheit (Aug um Aug) ist hierbei im allgemeinen nicht möglich also muss man die Schwere der Tat und Strafe allgemein

vergleichbar als Geldsumme oder Haftzeit bewerten.

Strafe als logischer Übergang vom Recht in die Moralität: (ein Aspekt)

Der 1. Teil, das abstrakte Recht, behandelt den bloß allgemeinen , dh. gleichen Willen, der 2. Teil, die Moralität, handelt vom besonderen Willen, der das Allgemeine will. Der Übergang von der alleinigen Allgemeinheit zur Übereinstimmung des besonderen und allgemeinen Willens geschieht in zwei Schritten:

1. löst sich der besondere Wille (hier gleichbedeutend mit einzelner) als Anderes, Negatives von dem allgemeinen Willen ab.

Im Unrecht setzt sich der besondere, subjektive Wille gegen das Recht an sich. (Der Verbrecher widersetzt sich dem Recht)

2. Die Strafe negiert das Unrecht, sie führt also den besonderen Willen in den allgemeinen zurück und zugleich bereichert sie den bloß allgemeinen mit dem besonderen Willen, denn sie vernichtet ihn nicht, sondern hebt ihn auf

(das Wollen des Einzelnen, das vermittelnde Moment, bleibt erhalten).

Es ist jetzt der vom besonderen gewollte allgemeine Wille - die Moralität.

vgl. VPR §95-104